



## **Verlängerung der Planungszone**

Anlässlich seiner Sitzung vom 15. April 2019 hat der Gemeindevorstand Furna gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) über das gesamte Gemeindegebiet eine Planungszone mit folgenden Planungszielen erlassen:

- a) Prüfung einer Reduktion der Bauzonen (vor allem der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des kantonalen Richtplans (KRIP-S) vom 20. März 2018.
- b) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des kantonalen KRIP-S vom 20. März 2018, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung (KRIP-S, Ziff. 5.1.2, Handlungsanweisungen).

Die Planungszone wurde einstweilen bis zum 26. April 2021 (zwei Jahre) festgesetzt.

Anlässlich seiner Sitzung vom 15.02.2021 hat der Gemeindevorstand Furna beschlossen, die Planungszone mit dem vorerwähnten Inhalt, gestützt auf Art. 21 Abs. 3 KRG, um zwei Jahre, bis 26. April 2023, zu verlängern. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 09.03.2021 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie den rechtskräftigen sowie den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen könnten (Art. 21 Abs. 2 KRG). Baubewilligungen sind während der Planungszone insbesondere dann zurückzustellen, wenn das Bauvorhaben:

- unüberbaute Flächen einer Wohn-, Misch- und Zentrumszone beansprucht, die entweder ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets liegen (insbesondere potenzielle Auszonungsflächen gemäss der gesamtkantonalen Erhebung im Rahmen des Richtplans sowie gemäss einer Erhebung der Gemeinde) oder die aus anderen Gründen (z.B. Freihaltung aus ortsbild- oder denkmalpflegerischen Gründen) nicht überbaut werden sollten,
- potenzielle Verdichtungs- und Erneuerungsgebiete betrifft, oder
- nicht mindestens 80 Prozent der auf der Bauparzelle zur Verfügung stehenden Ausnützung konsumiert.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 KRG).

Gemeinde Furna, 09.04.2021

Der Gemeindevorstand